

Regierungsratsbeschluss

vom 1. März 2011

Nr. 2011/509

Opferhilfe: Leistungsvereinbarung mit dem Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration FIZ: Evaluation der Jahre 2007 - 2010 und Leistungsvereinbarung 2011 - 2014; Koordination der Vorgehensweise

1. Ausgangslage

Mit Beschluss Nr. 2005/2535 vom 12. Dezember 2005 hat der Regierungsrat das Departement des Innern, vertreten durch das Amt für soziale Sicherheit, beauftragt, mit dem Fraueninformationszentrum Zürich FIZ über die Beratung und Betreuung von Opfern von Frauenhandel eine Leistungsvereinbarung für das Jahr 2006 abzuschliessen. Gleichzeitig hat der Regierungsrat vom koordinierten Ablauf der Vorgehensweise bei Verdacht auf Frauenhandel Kenntnis genommen. Aufgrund der positiven Erfahrungswerte wurde das Amt für soziale Sicherheit mit Beschluss Nr. 2006/2012 vom 14. November 2006 erneut beauftragt, mit dem Fraueninformationszentrum Zürich FIZ eine weitere Leistungsvereinbarung zur vertraglichen Sicherstellung der bisherigen Angebote für die Jahre 2007-2010 abzuschliessen. Gleichzeitig hat er vom unveränderten koordinierten Ablauf der Vorgehensweise bei Verdacht auf Frauenhandel Kenntnis genommen.

2. Erwägungen

2.1 Evaluation der Jahre 2007 – 2010

Während der Vertragsdauer von 2007 – 2010 konnten bei koordinierten Aktionen insgesamt fünfzig Frauen, die Opfer von Menschenhandel wurden, durch die FIZ betreut werden. Der vereinbarte Ablauf hat sich dabei grundsätzlich bewährt. Die FIZ erbrachte zudem als ständige Teilnehmerin des Runden Tisches gegen Menschenhandel Kanton Solothurn wichtiges Know-how für die Prävention und Bekämpfung von Menschenhandel. Die FIZ leistete im Kanton Solothurn somit einen wertvollen und unentbehrlichen Beitrag für Opfer von Menschenhandel. Als Auftragnehmerin erfüllte sie zudem durch Einreichung von übersichtlichen, aufschlussreichen und vollständigen Unterlagen ihren Auftrag gewissenhaft.

Infolge Bewährung der Installierung des Betreuungsangebotes durch die FIZ bei Verdacht auf Frauenhandel scheint eine vertragliche Sicherstellung des bisherigen Angebotes für die nächsten vier Jahre (2011 bis 2014) sinnvoll und angezeigt. Der im früheren Beschluss festgehaltene koordinierte Ablauf wurde marginal angepasst und bleibt weiterhin in Geltung.

2.2 Neue Leistungsvereinbarung 2011 – 2014

Die Finanzierung der Zusammenarbeit mit der Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration FIZ sowie – beschränkt – der Unterbringung und Betreuung der Frauen obliegt weiterhin dem Amt für soziale Sicherheit (ASO). Dieses hat entsprechend mit dem FIZ eine weitere Leistungsvereinbarung abzuschliessen. Die Leistungsvereinbarung soll zudem die Vernetzung des FIZ mit Organisationen und Fachstellen des Kantons Solothurn sicherstellen sowie das FIZ zur Öffentlichkeitsarbeit im Kanton Solothurn verpflichten. Die gesamte opferhilferechtliche Finanzierung erfolgt durch den kantonalen Opferhilfekredit.

2.2.1 Vertraglich vereinbarte Dienstleistungen

2.2.1.1 Persönliche und telefonische Beratung, Betreuung, Begleitung

Die spezialisierten Dienstleistungen zugunsten der Opfer von Frauenhandel sind in einem Case-Management ausgestaltet:

- (Psycho-)Soziale Beratung, spezifische Begleitung bei Traumatisierung
- Krisenintervention
- Beratung und Information zu Themen wie Ablauf des Strafverfahrens, Aufenthaltsbewilligungen, Arbeit etc.
- Regelung der Unterkunft, Tagesstruktur, Kranken-/Unfallversicherung
- Bei Bedarf Begleitung als Vertrauensperson an Befragungen durch Polizei, Untersuchungsbehörde oder Gericht
- Sicherheitsabklärungen und Massnahmen für einen legalen kurz- bzw. längerfristigen Aufenthalt, Schutzmassnahmen bei Gefährdung, Abklären der Bedrohungssituation im Herkunftsland, Abklärung allfälliger Gefährdung bei Rückkehr
- Koordination und Zusammenarbeit mit Justiz, Polizei, Ausländerbehörden, medizinisch-psychologischen Fachpersonen und Einrichtungen, Geschädigtenvertretung, Zusammenarbeit fallabhängig mit weiteren Fachstellen (Opferberatungsstelle Opferhilfe Aargau Solothurn, Asylorganisationen, Beratungsstellen im Prostitutionsbereich, Frauen- und Mädchenhaus etc.)
- Erschliessung finanzieller Hilfe: Verfassen von Gesuchen um Kostenbeiträge für Soforthilfe und längerfristige Hilfe gemäss OHG; Finanzgesuche bei Sozialämtern nach Ablauf der Finanzierung durch die Opferhilfe.
- Freiwillige Rückkehr: Zusammenarbeit mit der Rückkehrberatungsstelle des Kantons Solothurn bzw. IOM
- Bei langjährigen Verfahren und Rückkehr des Opfers ins Herkunftsland: Vertretung – in Zusammenarbeit mit der Geschädigtenvertretung – der Opferrechte auch nach Rückkehr des Opfers.

2.2.1.2 Vernetzung

Die FIZ vernetzt sich und arbeitet zusammen mit Organisationen und anderen Fachstellen des Kantons Solothurn, die in der Beratung und Begleitung von Opfern tätig sind. Zur besseren Vernetzung werden im Kanton Solothurn Austauschtreffen, Runde Tische und spezielle Anlässe durchgeführt bzw. daran teilgenommen.

2.2.1.3 Öffentlichkeitsarbeit

Die Auftragnehmerin leistet Informations- und Öffentlichkeitsarbeit, um die Tätigkeit der FIZ im Kanton Solothurn einer breiten Öffentlichkeit vorzustellen und bekannt zu machen, dies erfolgt durch Präsenz in der Tagespresse, Auftritte an Veranstaltungen etc.

2.2.2 Betreuungs- und Aufenthaltskosten

Die Vergütung der Betreuungs- und Aufenthaltskosten erfolgt nach den kantonalen opferhilfe-rechtlichen Grundsätzen (max. 21 Tage Soforthilfe, max. 70 Tage längerfristige Hilfe nach OHG).

Die Tagesansätze nach OHG betragen während der Dauer der Soforthilfe Fr. 250.— und während der Dauer der längerfristigen Hilfe Fr. 200.— pro Tag und Person. Die Vergütung erfolgt grundsätzlich nach vorgängig gewährter Kostengutsprache und Rechnungsstellung an das FIZ. Im Tagessatz sind sämtliche Kosten der FIZ für insbesondere Beratung, Betreuung, Begleitung, und Zusammenarbeit mit verschiedenen Behörden der FIZ sowie Unterkunft, Lebenshaltungskosten und Krankenkassenprämien der betroffenen Person enthalten.

Zusätzlich vergütet werden gemäss kantonalen Richtlinien: Dolmetscherkosten, Anwaltskosten (sofern nicht das Gericht oder die Polizei die Kosten übernehmen müssen), Therapiekosten, Reisespesen innerhalb der Schweiz für z.B. Einvernahmen (sofern nicht das Gericht oder die Polizei die Kosten übernehmen müssen), Rückreise in die Heimat (sofern die Rückkehrberatung nicht in Anspruch genommen wird), Medizinische Behandlungskosten nach Leistungskatalog der obligatorischen Krankenversicherung unter der Voraussetzung der schnellstmöglichen Anmeldung bei einer Krankenkasse (Bezahlung der gesetzlichen Franchise und Selbstbehalt).

Nach Ablauf von 91 Tagen werden für effektiv erfolgte Beratungsleistungen der FIZ monatlich maximal 5 Stunden à Fr. 130.-- vergütet.

Der Aufenthalt der Opfer wird ab dem 92. Tag sozialhilferechtlich finanziert und liegt in der Kompetenz der Wohn- bzw. Aufenthaltsgemeinde oder Sozialregion. Die Sozialhilfekosten werden durch die Einwohnergemeinden getragen und unterliegen dem kantonalen Lastenausgleich.

2.2.3 Jährlicher Sockelbeitrag

Für die allgemeine Betriebsbereitschaft, Auskunftserteilung und Weitervermittlung, sowie für Spesen und Sachaufwand ist ein jährlicher Sockelbeitrag von max. Fr. 6'000.—als pauschale Abgeltung auszurichten.

3. **Beschluss**

- 3.1 Vom leicht angepassten koordinierten Ablauf der Vorgehensweise bei Verdacht auf Frauenhandel wird Kenntnis genommen.
- 3.2 Das Departement des Innern, vertreten vom Amt für soziale Sicherheit, wird beauftragt, im Sinne der Erwägungen mit der Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration FIZ eine Leistungsvereinbarung für die Jahre 2011 – 2014 abzuschliessen.

- 3.3 Die Finanzierung der opferhilferechtlichen Leistungen, insbesondere des Sockelbeitrages von jährlich Fr. 6'000.--, erfolgt über den kantonalen Opferhilfekredit (366000/20360).



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

„Koordination der Vorgehensweise bei Verdacht auf Frauenhandel“ vom Juli 2008 (teilweise anonymisiert)

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit (6; Ablage, FEL, BRU, CIR, CLO)

Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration FIZ, Susanne Birke, Präsidentin Badenstrasse 682,
8048 Zürich (2)

Kantonspolizei Solothurn, (2; Remo Zimmermann, Thomas Mollet)

Amt für öffentliche Sicherheit, Abteilung Migration und Schweizer Ausweise (3; Peter Hayoz, Anna
Duca, Urs Joseph Stüdeli)

Staatsanwaltschaft (2; Jan Gutzwiller, Philipp Rauber)

Verein Lysistrada, Postfach 644, 4601 Olten

Opferhilfe Aargau Solothurn, Beratungsstelle, Kasinostrasse 32, Postfach, 5001 Aarau
Aktuarin SOGEKO